



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kinderwelt Sankt Vitus

Kinderwelt Sankt Vitus
Badstr. 3

84494 Neumarkt Sankt Veit

Telefon: 08639/83 13

st-vitus.neumarkt@kita.ebmuc.de

www.kita-verbund-neumarkt.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	5
	Kinderschutzkonzept warum.....	5
2	Gesetzliche Grundlagen (aus Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis von Jörg Maywald S. 34-41).....	5
2.1	UN – Kinderrechtskonvention	5
2.2	EU – Grundrechtecharta	5
2.3	Grundgesetz	6
2.4	Bürgerliches Gesetzbuch	6
2.5	Strafgesetzbuch	6
2.6	Bundekinderschutzgesetz (BKisSchG)	6
2.7	SGB VIII (§8a, §8b, §45, §47, §72a).....	6
2.8	BayKiBiG (Art. 9b) – Kinderschutz (aus BayKiBiG 7. Auflage S.74).....	7
2.9	AVBayKiBiG (§1 Abs.3, § 13) – Gesundheitsbildung und Kinderschutz (aus BayKiBiG 7 Auflage S. 197)	7
2.10	Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 10 a (231. Newsletter Stmas vom 07. Oktober 2016)	7
2.11	EU – DSGVO Datenschutzverordnung (aus Maywald Kindeswohl in der Kita S40/41)/ KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD	7
3	Bedeutung Kindeswohl (von Maywald :Kindeswohl in der Kita).....	8
3.1	Kindeswohl (S.11 / 12)	8
3.2	Was brauchen Kinder (S.13 /14)	8
3.3	Kindeswohl und Kindeswille (S.18)	8
3.4	Kindeswohl und Elternrecht (S.19).....	8
3.5	Gefährdung – was bedeutet das (S.21)	9
3.6	Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (S.29-32).....	9
4	Formen von Kindeswohlgefährdung (von Maywald Kindeswohl in der Kita)	9
4.1	Was ist Kindeswohlgefährdung.....	9
4.2	Körperliche Misshandlung (S43)	9
4.3	Vernachlässigung (S 47)	9
4.4	Seelische Misshandlung (S. 50)	10
4.5	Sexueller Missbrauch (S.53)	10
4.6	Aufsichtspflichtverletzung (aus: Aufsichtspflicht-Kindergarten >BGB Regelung & Beispiele (juraforum.de).....	10
4.7	Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung (S.77)	10
5	Kinderschutz in der Kinderwelt Sankt Vitus	11
5.1	Wertschätzung und Respekt	11

5.2	Kultur der Achtsamkeit (S. 46f. der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Definition einer Kultur der Achtsamkeit)	11
5.3	Partizipation	12
5.3.1	Beispiele von Partizipation in der Kinderkrippe der Kinderwelt Sankt Vitus:	12
5.3.2	Beispiele von Partizipation im Kindergarten:	12
5.3.3	Beispiele für Partizipation bei der Schulkindbetreuung:	12
5.3.4	Beispiele für Partizipation der Familien:	13
6	Risikoanalyse	13
6.1	Räumliche Situation	13
6.1.1	Krippe	13
6.1.2	Kindergarten / Schulkindbetreuung	13
6.2	Mitarbeiter	13
6.3	Kinder	14
6.4	Kooperationspartner / Einrichtungsfremde in der Kinderwelt	14
7	Verhaltenskodex (Erzdiözese München und Freising 2019b:10)	14
7.1	Grenzverletzungen (miteinander achtsam leben S. 9)	14
7.2	Übergriffe (sexuell, psychisch, physisch)	15
7.3	Gewalt / Missbrauch (Handreichung zur Erarbeitung der Einrichtung spezifischen KSChK S 14) 15	
7.4	Verhaltenskodex der Kinderwelt Sankt Vitus	15
7.4.1	Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz	15
7.4.2	Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen	16
7.4.3	Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten (z. B. beim Plantschen)	16
7.4.4	Wo gilt das Vier-Augen-Prinzip?	17
7.4.5	klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen	17
7.4.6	Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen ..	18
7.4.7	Kinderschutz in den Räumen (z.B. Toilette, Kuschelecke, Nebenräume, Garderobe,...) – Wer hat wann zu welchen Räumen Zutritt?	18
7.4.8	klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals	19
7.4.9	klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung	19
8	Prävention	19
8.1	Fort- und Weiterbildungen	19
8.2	Qualitativ hochwertigen Ausbildung	19
8.3	Vertrauensvolle Bildungspartnerschaft zwischen der Kinderwelt Sankt Vitus und den Familien	19
8.4	Stärkung der kindlichen Persönlichkeit	20

8.5	Selbstreflexion	20
9	Sexualpädagogisches Konzept.....	20
9.1	Gesetzliche Grundlagen (Leitungskonferenz vom 12.10.2022 LA Mühldorf).....	20
9.2	Kindliche Sexualität	20
9.3	Was verstehen wir in der Kinderwelt Sankt Vitus unter Sexualerziehung.....	20
10	Personalauswahl und Entwicklung	21
10.1	Auswahl.....	21
10.2	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft.....	21
10.3	Personalführung	22
10.4	Fort- und Weiterbildungen.....	22
11	Beratungs- und Beschwerdeweg.....	22
11.1	Beschwerdemanagement der Kinderwelt Sankt Vitus.....	22
11.2	Beschwerdewege der Kinderwelt Sankt Vitus.....	23
11.2.1	Beschwerdeweg für Familien immer mit Einbezug des Elternbeirats	23
11.2.2	Beschwerdeweg für Mitarbeiter/innen	24
	24
11.3	Eltern.....	25
11.4	Kinder	26
11.5	Personal.....	27
12	Interventionsplan – Verfahren bei Verdacht auf Grenzüberschreitungen in der Kinderwelt Sankt Vitus	29
12.1	Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt	29
12.2	Wir beobachten etwas, uns wird etwas über Dritte erzählt und wir vermuten (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter/innen	30
12.3	Wir beobachten etwas, uns wird etwas über Dritte erzählt und wir vermuten (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kinderwelt Sankt Vitus	31
13	Qualitätsmanagement.....	32
14	Nachhaltige Aufarbeitung	32
15	Abschluss.....	32
16	Literaturverzeichnis	323



1 Präambel

Kinderschutzkonzept warum (aus Kindeswohl in der Kita/Leitfaden für die päd. Praxis S. 118-127)

Kinderschutz braucht Kinderschützer – und die dafür notwendigen Ressourcen.

Ein Kinderschutzkonzept stärkt die Sicherheit in der Einrichtung und dient zum Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder und unserer Mitarbeiter/innen in der Einrichtung Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben jeder Kindertageseinrichtung. Die stetig wachsenden Zahlen der zu betreuenden Kindern von Krippe bis Schulkindbetreuung zeigt uns, dass fast jedes Kind in Deutschland eine Kindertagesstätte besucht.

Das Kinderschutzkonzept soll uns allen Eltern, pädagogische Fachkräfte und vor allem den Kindern, dabei helfen erste Anzeichen für eine Gefährdung zu erkennen und dementsprechend zu handeln.

„Vielleicht wäre es gut, wenn wir alle einen kleinen Stein auf das Küchenbord legen, als Mahnung für uns und unsere Kinder:

Niemals Gewalt!"
(Astrid Lindgren)

2 Gesetzliche Grundlagen (aus Kindeswohl in der Kita, Leitfaden für die pädagogische Praxis von Jörg Maywald S. 34-41)

2.1 UN – Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN – Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte. Die wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Artikel 2 enthält ein umfassendes Diskriminierungsverbot. In Artikel 3 Abs. 1 ist der Vorrang des Kindeswohls festgeschrieben, demzufolge das Wohl des Kindes bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen vorrangig zu berücksichtigen ist. Artikel 6 sichert, dass grundlegende Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben, und bestmögliche Entwicklung. Gemäß Artikel 12 hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. Ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung ist in Artikel 19 Abs. 1 niedergelegt. Gemäß Artikel 34 der UN – Kinderrechtskonvention genießen Kinder einen umfangreichen Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch.

2.2 EU – Grundrechtecharta

Die seit 2009 in Deutschland geltende EU – Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 eigene Kinderrechte. Dort heißt es:

- Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern und ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen

2.3 Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht die Rede. Art. 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen. Allerdings gehört es zur gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass das Kind selbst Träger subjektiver Rechte ist. Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376). Wenn jedoch die Eltern die Menschenwürde des Kindes nicht respektieren und seine Persönlichkeitsrechte grob missachten, dann – so das Bundesverfassungsgericht – „muss der Staat wachen und notfalls das Kind, das sich noch nicht selbst zu schützen vermag, davor zu bewahren, dass seine Entwicklung durch den Missbrauch der elterlichen Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden leidet. In diesem Sinne bildet das Wohl des Kindes den Richtpunkt für den Auftrag des Staates gemäß Artikel 6 Abs. 2 GG „ (BVerfGE 24, 119).

2.4 Bürgerliches Gesetzbuch

In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben.“ Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder „ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt § 1666 BGB die zentrale Begründungsform dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht.

2.5 Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlungen und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Strafrechtlich wird die Misshandlung von Schutzbefohlenen in § 225, die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht in § 171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. Sexueller Missbrauch von Kindern wird strafrechtlich in den §§ 176, 176a und 176b StGB behandelt.

2.6 Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Am 1. Januar 2012 trat das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKisSchG) in Kraft. Ziel des Gesetzes sind gleichermaßen der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Aktiver Kinderschutz soll sowohl vorbeugende als auch intervenierende Maßnahmen umfassen.

2.7 SGB VIII (§8a, §8b, §45, §47, §72a)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in §1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“. In dem 2005 neu in das SGB VIII eingeführten und mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 nochmals geänderten § 8 a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Der § 8a Abs. 4 SGB VIII beschreibt die Aufgaben und Arbeitsweisen und das Vorgehen der Kindertageseinrichtungen.

2.8 BayKiBiG (Art. 9b) – Kinderschutz (aus BayKiBiG 7. Auflage S.74)

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene beratend hinzugezogen wird.
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2.9 AVBayKiBiG (§1 Abs.3, § 13) – Gesundheitsbildung und Kinderschutz (aus BayKiBiG 7 Auflage S. 197)

- Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.
- Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt dafür Sorge, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Artikel 3 Abs. 1 und 7 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

2.10 Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 10 a (231. Newsletter Stmas vom 07. Oktober 2016)

Bei der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personenberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personenberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Die Impfung gegen Masern ist verpflichtend, ohne diese Vorlage kann ein Bildungs- und Betreuungsvertrag mit einer Kindertagesstätte nicht abgeschlossen werden.

2.11 EU – DSGVO Datenschutzverordnung (aus Maywald Kindeswohl in der Kita S40/41)/ KDG Kirchliches Datenschutzgesetz / KD

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung. Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

In § 62 Abs. 3 Punkt 2.d SGB VIII ist ausdrücklich festgelegt, dass zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden dürfen.

Im Konfliktfall hat der Kinderschutz Vorrang vor dem Datenschutz.

3 Bedeutung Kindeswohl (von Maywald 2021: Kindeswohl in der Kita)

3.1 Kindeswohl (Maywald 2021, S.11 / 12)

Kindeswohl ist nicht nur der wichtigste pädagogische Begriff, wenn es darum geht, wie sich die Kinder- und Jugendhilfe auszurichten hat. Zugleich ist er die zentrale juristische Norm und der wichtigste Bezugspunkt im Bereich des Kindschafts- und Familienrechts.

Es steht an keiner Stelle irgendeines Gesetzes, was unter dem Begriff Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist. Juristisch handelt es sich hierbei um einen um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und daher der Interpretation im Einzelfall bedarf.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“

Die Erhebung des kindlichen Willens ist für die Bestimmung des Kindeswohls unabdingbar. Im Konfliktfall hat sich der Kindeswille dem Kindeswohl in vielen Fällen unterzuordnen.

3.2 Was brauchen Kinder (Maywald 2021, S.13 /14)

Für eine gesunde Entwicklung brauchen Kinder mehr als nur Nahrung und ein Dach über dem Kopf. Der Wunsch nach Nähe zu vertrauten Personen und das Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz gehören ebenso dazu wie der Drang, Neues zu erleben und die Welt zu erkunden.

Wir möchten hier die sieben Grundbedürfnisse von Kindern vom dem amerikanischen Kinderarzt T. Berry Brazelton und dem Kinderpsychiater Stanley I. Greenspan (2008) auflisten, da sie mit unseren Vorstellungen am kompatibelsten sind.

- **Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern**
 - Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen
 - Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
 - Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
 - Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
 - Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
 - Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften

3.3 Kindeswohl und Kindeswille (Maywald 2021, S.18)

Die Berücksichtigung des Kindeswillens als bedeutsamer Teilaspekt des Kindeswohls bedeutet nicht, dass die Entscheidung (Allein) durch den kindlichen Willen bestimmt wird. Nicht eine das Kind in zahlreichen Fällen überforderte Selbstbestimmung ist Ziel seiner Beteiligung. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die Sichtweise des Kindes in Entscheidungsprozessen angemessen berücksichtigt wird. Die Verpflichtung der verantwortlichen Erwachsenen (insbesondere der Eltern), das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte zu leiten, bleibt davon unberührt.

3.4 Kindeswohl und Elternrecht (Maywald 2021, S.19)

Die Gegenüberstellung Kindeswohl und Elternrecht soll eine Beziehung auf Basis gleicher Grundrechte sein. In der die Würde und Rechte des Kindes neben denen der Erwachsenen einen selbstverständlichen Platz einnehmen. Tatsächlich bestehende Unterschiede zwischen Kindern und Erwachsene bleiben bestehen. Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Kinder brauchen wegen ihres Alters, ihrer sich noch entwickelnden körperlichen und geistigen Fähigkeiten, ein Recht auf Kindheit. Sie benötigen die notwendige Zeit und Raum in der ihre Verantwortung wachsen und geübt werden kann.

Das Elternrecht ist ausschließlich als pflichtbewusstes Recht zu sehen, dessen Grenze das Wohl des Kindes bildet. Elternrecht heißt daher vor allen Dingen Verantwortung. Diese Verantwortung

gegenüber dem Kind beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern das Kind in seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Das faire Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen macht aus welchem Anteil jeder beiden zu tragen hat.

3.5 Gefährdung – was bedeutet das (Maywald 2021, S.21)

Eine Gefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH FamRZ 1956,350)

3.6 Das Recht auf gewaltfreie Erziehung (Maywald 2021, S.29-32)

Während andere Staaten, allen voran Schweden seit 1979, die Gewaltfreiheit in der Erziehung gesetzlich verankerte, hinkte die Bundesrepublik Deutschland weit hinterher. Erst im Jahre 1998 machte die Bundesregierung den Weg frei für die lange geforderte Verankerung des Gewaltverbots in der Erziehung. Die seit dem Jahr 2000 geltende Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Nach § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB haben also alle in Deutschland lebende Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Das bedeutet, dass das Kind als Inhaber von Grundrechten – nämlich als Person mit eigener Würde – die Achtung seiner Persönlichkeit auch von den eigenen Eltern verlangen kann. Umgekehrt dürfen die Eltern diese Bestrafungen, Verletzungen und Maßnahmen nicht mehr einsetzen.

Verstoßen die Eltern gegen dieses Verbot, soll ihnen und den betroffenen Kindern und Jugendlichen vor allem Hilfe angeboten werden.

4 Formen von Kindeswohlgefährdung (von Maywald 2021: Kindeswohl in der Kita)

4.1 Was ist Kindeswohlgefährdung

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist, ähnlich wie der des Kindeswohls, nicht eindeutig definiert.

Wir übernehmen hier die Definition vom Kinderschutz Zentrum in Berlin (Quelle: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 11. überarbeitete und erweiterte Auflage <https://www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/sites/default/files/2021-12/kszb-kindeswohlgefaehrdung-erkennen-und-helfen.pdf>)

„Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familie oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohl eines Kindes notwendig machen kann.“

4.2 Körperliche Misshandlung (Maywald 2021, S. 43)

Körperliche Misshandlung sind alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand, Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit verschiedenen Gegenständen wie Stöcke oder Gürtel. Sie führen zu einer nicht zufällig körperlichen Verletzung des Kindes. Hier kann es sich um Blutergüsse, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, oder auch innere Verletzungen oder Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen handeln.

4.3 Vernachlässigung (Maywald 2021, S. 47)

Kindeswohlvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen wie Eltern oder andere von ihnen autorisierte

Betreuungspersonen, welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

4.4 Seelische Misshandlung (Maywald 2021, S. 50)

Seelische Misshandlungen sind grobe, ungeeignete, unzureichende, altersunangemessene Handlungen und Beziehungsformen gegenüber Kindern wie Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung, Geringschätzung, Ängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Ausbeutung und Verweigerung von Zuwendung und Unterstützung. Dadurch wird das Bestreben eines Kindes seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen eingeschränkt. So kann das Kind frustriert werden und somit auch seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und geschädigt werden.

Seelische Gewalt ist die häufigste Form der Kindesmisshandlung.

4.5 Sexueller Missbrauch (Maywald 2021, S.53)

Sexueller Missbrauch ist eine überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen. Dies kann in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem, oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung einhergehen. Sexuelle Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution gehören auch dazu. Durch den sexuellen Missbrauch werde die körperliche und seelische Entwicklung, die Unversehrtheit und Autonomie sowie die sexuelle Selbstbestimmung der Minderjährigen gefährdet und beeinträchtigt und ihre Persönlichkeit nachhaltig gestört.

4.6 Aufsichtspflichtverletzung (aus: [Aufsichtspflicht-Kindergarten >BGB Regelung & Beispiele \(juraforum.de\)](#))

Unter Aufsichtspflicht versteht man, dass die uns anvertrauten Personen:

- Keinen Schaden erleiden (z.B.: Sturz vom Klettergerüst)
- Anderen keinen Schaden zufügen (z.B.: ein Kind schlägt ein anderes mit einem Gegenstand)
- Durch andere nicht gefährdet werden dürfen (z.B.: Kind läuft vor ein Auto)

Kinder in Tageseinrichtungen sollen gemäß §22 Abs. 1 SGB VII zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert werden. Es besteht keine konkrete Gesetzesregelung bezüglich einer ordnungsgemäß ausgeübten Aufsichtspflicht, wohl aber deren Verletzung.

Wenn ein/e Erzieher/in ihre/seine Aufsichtspflicht tatsächlich verletzt hat, können ihr/ihm sowohl zivilrechtliche, strafrechtliche als auch arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen wie Schadenersatzzahlungen oder sogar strafrechtliche Folgen.

4.7 Weitere Formen von Kindeswohlgefährdung (Maywald 2021, S. 77)

Hier eine Aufzählung weiterer Möglichkeiten, die zu einer Kindeswohlgefährdung führen können:

- Suchtabhängigkeit der Eltern
- psychisch kranke Eltern
- hochkonfliktvolle Trennung der Eltern
- häusliche (Partner) Gewalt
- Münchhausen-stellvertreter-Syndrom
- Erzwungener Drogenkonsum
- Das Vorenthalten lebensrettender medizinischer Maßnahmen oder gefährdende Ernährungsformen

5 Kinderschutz in der Kinderwelt Sankt Vitus

5.1 Wertschätzung und Respekt

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kinderwelt Sankt Vitus haben in ihrer täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller ihm anvertrauten Kinder. Wir haben eine klare Grundhaltung entsprechend unserem christlichen Menschenbild.

Zu dieser Grundhaltung der Kinderwelt Sankt Vitus gehören die gegenseitige Wertschätzung, Respekt und das Vertrauen zu den Kindern, Familien und Mitarbeiter/innen.

Es gibt keine Unterschiede zwischen körperlichen oder geistigen Einschränkungen, Hautfarbe, Sprache, sozialem Umfeld oder kulturellem Hintergrund.

Unsere Werte haben wir in einem Wertekompass gesammelt und zusammengetragen. Wichtig sind uns Freundlichkeit, Glaubwürdigkeit, gesunder und gegenseitiger Respekt, Professionalität, gegenseitige Wertschätzung, Begegnungen auf Augenhöhe, Toleranz, Empathie, Gleichberechtigung, Ehrlichkeit, Eigenreflexion, Vertrauen, notwendige Distanz und Achtsamkeit.

In der Kinderwelt Sankt Vitus zeigen sich diese Werte zum Beispiel beim Ankommen in die jeweiligen Gruppen, die Kinder und die Familien werden freundlich begrüßt und wir nehmen uns genügend Zeit für die täglichen Tür- und Angelgespräche.

Eigenreflexion ist uns ein großes Anliegen. In Gruppenteams, Krippen- Kindergarten- und Gesamtteams versuchen wir gemeinsam oder zu zweit unser Handeln zu hinterfragen, zu reflektieren und gegebenenfalls neu zu überdenken oder anzupassen. Regelmäßige Teamsitzungen sind uns sehr wichtig.

5.2 Kultur der Achtsamkeit (S. 46f. der Arbeitshilfe der Deutschen Bischofskonferenz ist folgende Definition einer Kultur der Achtsamkeit)

„Ziel der präventiven Arbeit ist es, am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken. Es geht um mehr als nur isolierte Maßnahmen. Es geht um ein Umdenken im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, aber auch um ein Umdenken im Umgang mit allen Verantwortlichen in unserer Kirche und mit uns selbst. Die Kultur der Achtsamkeit besteht aus gemeinsamen Überzeugungen, Werten und Regeln, die in tief empfundenen Gefühlen der Billigung oder der Missbilligung verankert sind. Diese Kultur wird getragen von Fachwissen und einer Feedbackkultur. Es geht um ein anderes Handeln: Hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein und Zivilcourage zeigen und fördern. Im Sinne einer Qualitätsentwicklung sollen neue Gewohnheiten entstehen, die gemeinsam gelebt werden. Zu diesem Umdenken gehört auch, dass man bewusst von gewohnten Denkmustern und Wahrnehmungsfiltren zurücktritt und eine „Weitwinkelsicht“ einnimmt; die neue Sicht kann helfen, das bisher Übersehene und noch nie Gesehene früher (also rechtzeitig) zu bemerken. Mehr Achtsamkeit hilft, eine sicherere Umgebung für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen und feinfühlicher dafür zu werden, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen und ihre Partizipation in den Mittelpunkt gestellt werden können. Achtsamkeit beginnt im Umgang mit sich selbst. Sie beginnt damit, aufmerksamer mit sich selbst umzugehen – mit den eigenen Gefühlen, mit Ideen und Kritik, mit Transparenz und Zusammenarbeit. Dies bedeutet, die eigenen Gefühle besser *wahrzunehmen, kritische Impulse zuzulassen und im eigenen Handeln Transparenz und Partizipation umzusetzen*. Dies kann erleichtern und das eigene Handeln bereichern.“

Wir haben uns in der Kinderwelt Sankt Vitus intensiv mit dem Thema, während der gemeinsamen Erarbeitung unseres Schutzkonzepte beschäftigt. Wie schon oben (Wertschätzung und Respekt) erwähnt haben wir gemeinsame Werte, Regeln und Überzeugungen gefunden und werden diese in unserer Konzeption verankern.

Uns ist wichtig immer handlungsfähig zu sein, hinzusehen und nicht wegzusehen und unsere Einstellungen immer wieder zu erweitern, reflektieren und gegebenenfalls anzupassen. Unser Team ist eine gute funktionierende Einheit und geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und freundlichen Umgang miteinander. Es kann mit konstruktiver Kritik sehr gut umgehen und verarbeitet in Teamsitzung, Einzelgesprächen, Kleinteams oder Superrevisionen das Geschehene miteinander.

Dem Kind begegnen wir auf Augenhöhe und fördern es in seinem selbstbestimmten Handeln. Die Kinder haben immer die Möglichkeit ihre Meinung frei zu äußern und Beschwerden werden angenommen und gemeinsam verarbeitet.

5.3 Partizipation

Partizipation ist ein gesetzlicher Auftrag und unter anderem im Bayerischen Kinderbildungsgesetz (BayKiBiG) geregelt. Hier heißt es in Artikel 10 Abs.2. „ Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zu Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“ Auch im achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ in Paragraph 8 Abs. 1 festgeschrieben: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“

Kindern das Recht zuzugestehen, sich zu beteiligen, wenn es um ihre Belange geht, braucht immer eine dem Entwicklungsstand des Kindes angemessene Beteiligungsform. Die UN-Kinderrechtskonvention enthält die wichtigsten Prinzipien, die der Beteiligung von Kindern zugrunde liegen. Diese sind: „Transparenz, Freiwilligkeit, Respekt, Lebensnähe und Angemessenheit“. Es ist der Auftrag von pädagogischen Fachkräften, ihr Handeln danach auszurichten und die Beteiligung dementsprechend zu gestalten. So werden Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und weitere soziale Fähigkeiten beim Kind gefördert und ein fundiertes Demokratieverständnis kann sich entwickeln. (von Lernräume/Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung/Bausteine Schutzkonzept Teil 2/Partizipation (6007))

5.3.1 Beispiele von Partizipation in der Kinderkrippe der Kinderwelt Sankt Vitus:

- Im täglichen Begrüßungskreis das morgendliche Gebet aussuchen
- bei allen Essenssituationen (Zwischenmahlzeit/Mittagessen) selbst zu entscheiden was und wie viel ich essen und trinken möchte
- Selbst zu entscheiden mit wem ich zum Wickeln gehen möchte und wann
- Im Freispiel selbst zu entscheiden was, wo und mit wem ich spielen möchte
- Zu entscheiden, ob ich mit in den Garten gehen möchte oder in der Gruppe spielen möchte
- Bei Alltagssituationen mithelfen zu können und zu dürfen (Geschirrspüler ausräumen, Tisch decken)
- Selbst das Lätzchen umlegen, wenn man dies will

5.3.2 Beispiele von Partizipation im Kindergarten:

- In der Freispielzeit selbst zu entscheiden mit wem und mit was ich spiele
- Während der Zwischenmahlzeit können sich die Kinder selbst am zubereiteten Essen bedienen und entscheiden so was, wieviel sie essen und trinken. Genauso verhält es sich beim Mittagessen
- Die „Großen“ übernehmen freiwillig Patenschaften für die „neuen“ Kinder
- Im Morgenkreis gemeinsam zu entscheiden was an diesem Tag/Woche gemacht wird
- Kinderkonferenzen

5.3.3 Beispiele für Partizipation bei der Schulkindbetreuung:

- Gesprächsrunde nach dem Ankommen aus der Schule
- Gemeinsames Mittagessen, jeder nimmt sich selbst was er essen und trinken möchte

- Mitsprache im Tagesablauf
- Beteiligung in allen Bereichen
- Kinderkonferenzen

5.3.4 Beispiele für Partizipation der Familien:

- offene Büro Türe während der Bring- und Abholzeit, so haben die Familien die Möglichkeit auch ohne festen Termin mit der Einrichtungsleitung zu sprechen, um Anliegen, konstruktive Kritik oder Wertschätzung zu äußern
- Jährliche anonyme Elternbefragung
- Kummerkasten

6 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse gilt als Basis eines jeden Schutzkonzeptes. Sie ermöglicht die Überprüfung institutioneller Strukturen und Arbeitsabläufe. Im Mittelpunkt steht das Erkennen mögliche Risiken und Schwachstellen, die Übergriffe und sexualisierte Gewalt innerhalb der Einrichtungen ermöglichen oder gar begünstigen. Die Risikoanalyse ist somit das wichtigste Instrument, um sich über Gefahrenquellen und möglichen Gelegenheitsstrukturen für potenzielle Täterinnen und Täter in der Kindertageseinrichtung bewusst zu werden und diese zu minimieren. (aus ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung, S. 7)

Für das Team der Kinderwelt Sankt Vitus war die gemeinsame Erarbeitung ein weiterer sehr wichtiger Bestandteil des Kinderschutzkonzepts. Die genaue Auswertung wird noch fertig gestellt. Hier einige Beispiele:

6.1 Räumliche Situation

6.1.1 Krippe

- Während der Bring- und Abholzeit wird das Wickeln der anwesenden Kinder vermieden. So kann gewährleistet werden, dass Kinder in einem geschützten Rahmen und in einer eins zu einer Betreuung (Emmi Pikler) die Wickelsituation erleben dürfen.
- Im Schlafraum befinden sich immer mindestens zwei Mitarbeiter/innen. Dieser ist abgedunkelt und nicht einsehbar darum ist dies notwendig.

6.1.2 Kindergarten / Schulkindbetreuung

- Da das Gebäude unserer Kindertagesstätte mit dem Pfarrheim unseres Trägers mit einer Fluchttüre verbunden ist, die jederzeit von innen geöffnet werden kann, ist während diesen Zeiten immer jemand vom Team der Kinderwelt Sankt Vitus präsent.
- Unser Turnraum befindet sich im Keller und ist von oben her gesehen nicht einsehbar. Wir verschließen den Turnraum, wenn er nicht gebraucht wird.

6.2 Mitarbeiter

- Von allen Mitarbeitern/innen benötigen wir ein erweitertes Führungszeugnis, welches alle fünf Jahre wieder überprüft wird. Die Abgabe der Selbstauskunft und der Verpflichtungserklärung ist ein Muss für unsere Mitarbeiter/innen.
- Wir werden eine Mitarbeitermappe für neue Mitarbeiter/innen entwickeln. Die auch unseren Verhaltenskodex enthält. Der Verhaltenskodex wurde neu, mit dem gesamten Team, erstellt und beinhaltet das Einverständnis aller Kollegen/innen der Kinderwelt Sankt Vitus. Das Einverständnis wird mit der Unterschrift gekennzeichnet und ist somit auch für alle neuen Mitarbeiter/innen verpflichtend.
- Im Kontakt mit den Kindern / Kollegen/innen Familien achten wir auf einen wertschätzenden Umgang miteinander. Dieser beinhaltet keine Abwertung in Sprache und Gestik, wir sind

freundlich zueinander, auch in schwierigen Situationen. Psychische / Physische und körperliche Beleidigungen und Abwertung oder Gewalt werden nicht akzeptiert. Durch regelmäßige Selbstreflexion, wöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, jährliche Mitarbeitergespräche und gegebenenfalls Supervisionen wird dies immer wieder neu hinterfragt und verändert.

6.3 Kinder

- Die jeweiligen Gruppenregeln (werden gemeinsam mit den Kindern erstellt) und die allgemeinen Regeln im Haus z.B.: im Gang wird nicht gelaufen (Unfallgefahr) sind den Kindern bekannt und sollen eingehalten werden. Dies wird immer am Anfang eines jeden Kinderwelt Jahres gemeinsam mit den Kindern besprochen, erstellt und eventuell erweitert.
- Den Kindern sind alle Kooperationspartner, die sich immer wieder im Haus aufhalten bekannt.
- Beim Ankommen und beim Verabschieden melden sich die Kinder bei ihrem jeweiligen Gruppenpersonal an bzw. ab – bei uns in der Kinderwelt mit gegenseitigem Handschlag und anschauen. Dies bedeutet gegenseitigen Respekt, Wertschätzung und Willkommen sein.
- Mit den Kindern wird besprochen, wie Konflikte untereinander zu lösen sind. Niemals mit körperlicher Gewalt, auch auslachen oder bloßstellen soll nicht sein. Sie werden täglich in ihrem Handeln bestärkt immer eine konstruktive Lösung zu finden. Benötigen die Kinder hier die Hilfe ihres pädagogischem Fachpersonals können sie dies jederzeit einfordern.
- Nein bedeutet auch Nein das ist von jedem, andere Kinder, pädagogischem Fachpersonal und anderen Erwachsenen zu akzeptieren.
- Kinder dürfen Beschwerden äußern, werden gehört und es wird gemeinsam an einer eventuellen Änderung gearbeitet.

6.4 Kooperationspartner / Einrichtungsfremde in der Kinderwelt

- Kooperationspartner wie verschiedene Lehrer, Musikschule, Frühförderstelle und Heilpädagogen benötigen ein erweitertes Führungszeugnis.
- Sie müssen allen Mitarbeiter/innen und Kindern im Haus bekannt sein.
- Alle Kooperationspartner arbeiten ausschließlich in Räumen, die von außen, einsehbar sind, wenn ein vier Augen Prinzip nicht verhindert werden kann (Frühförderstelle, Heilpädagogen)

7 Verhaltenskodex (Erzdiözese München und Freising 2019b: 10)

Im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtungen entstehen immer wieder Situationen, in denen pädagogisches Handeln die persönlichen Grenzen der Kinder berührt. Diese Grenzen gilt es wahrzunehmen, zu respektieren und einen achtsamen Umgang mit ihnen zu finden. Um verbindliche Verhaltensregeln festhalten zu können, bedarf es zunächst einer bewussten Auseinandersetzung mit der Abgrenzung von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch.

7.1 Grenzverletzungen (Erzdiözese München und Freising: miteinander achtsam leben S. 9)

Grenzverletzungen sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, welches unbeabsichtigt geschieht. Hier einige Beispiele:

- Kinder anschreien
- unverhältnismäßige Konsequenzen wie Ausschluss aus der Gruppe
- tröstende Umarmungen, auch wenn sie dem Kind unangenehm sind

- der Wickelbereich ist für die bringenden/abholenden Eltern einsehbar

7.2 Übergriffe (sexuell, psychisch, physisch)

Übergriffe geschehen, anders als Grenzverletzungen, nicht aus Versehen, sondern mit Absicht. Es gibt übergriffiges Verhalten, das unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegt (aufdringliche Nähe, Starren auf die Brüste der Frau) und Übergriffe, die strafbar sind.

Hier einige Beispiele:

- Vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalen oberhalb der Kleidung
- Kinder gegen deren Willen wickeln und den Po abwischen
- „kuscheln“ mit den Kindern
- Kinder bloßstellen

7.3 Gewalt / Missbrauch (Handreichung zur Erarbeitung der Einrichtung spezifischen KSchK S 14)

Hier nutzt der Erwachsenen seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch) „Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen oder Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Strafbare sexuelle Handlungen sind geregelt in den Paragraphen 174 bis 184j StGB. Sexuelle Handlungen an oder mit Personen unter 14 Jahren sind verboten.

Hier einige Beispiele von Gewalt/Missbrauch:

- körperliche Gewalt am Kind (z.B.: schütteln, zerrren, ziehen, schlagen)
- Kind zum Essen/Schlafen zwingen
- Kind einsperren
- Sexuelle Handlungen mit direktem Körperkontakt

7.4 Verhaltenskodex der Kinderwelt Sankt Vitus

Auch hier war dem Team der Kinderwelt Sankt Vitus wieder die gemeinsame Erarbeitung des Verhaltenskodex sehr wichtig. Während der Erarbeitung haben wir festgestellt, dass noch viel Rede und Diskussionsbedarf besteht. Wir haben alle geforderten Punkte behandelt und besprochen. Werden aber einige Teamsitzungen bzw. einen Teamtag benötigen, um genauer ins Detail zu gehen und unseren Einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex zu erstellen, den wir auch für die Mappe der neuen Mitarbeiter/innen benötigen. Jede/r Mitarbeiter/in muss den Verhaltenskodex so akzeptieren wie er erarbeitet wurde und dies mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigen. Der einrichtungsspezifische Verhaltenskodex der Kinderwelt Sankt Vitus wird noch fertig gestellt. Hier die geforderten Punkte:

7.4.1 Regelungen zum Umgang mit Nähe und Distanz

Das wichtigste an dieser Regelung ist die gegenseitige Wertschätzung und der Respekt (positiv) voreinander. Wir respektieren die Handlungen der Kinder, wenn dabei kein anderer zu Schaden kommt oder darunter zu leiden hat und wertschätzen das Kind in seiner Gesamtheit.

- Krippe:
 - immer auf die Signale der Kinder achten
 - Berührungen ankündigen z.B.: ich putze die die Nase, ich wische deinen Po ab
 - will das Kind keinen Kontakt (körperlich, oder im Spiel, essen usw.) akzeptiere ich das
- Kindergarten.

- das Kind aufmerksam beobachten und beachten
- das Kind allein auf die Toilette gehen lassen und Hilfe anbieten, wenn es diese benötigt
- kein Kind bloßstellen – alle gleich behandeln
- Schulkinder:
 - die Kinder ankommen lassen, nach der Schule, und jedem Kind den benötigten Freiraum (spielen, toben, Hausaufgabe machen, ausruhen) dafür zur Verfügung stellen (wenn dies personell stemmbar ist)
 - Probleme mit dem Kind und nicht vor den Kindern besprechen
 - Kinder immer genau beobachten

7.4.2 Gestaltung von pädagogischen Einzelsituationen

- Krippe:
 - Alle Räume der Kinderkrippe sind einsehbar
 - 1:1 Situationen vermeiden, das heißt es gehen immer zwei pädagogische Mitarbeiter/innen in den Schlafrum mit den Kindern
 - Kein Mitarbeiter/in ist allein mit den Kindern
Ausnahme ist die Wickel Situation - hier ist es wichtig eine Eins- zu eins- Betreuung zu haben, um die Intimsphäre des Kindes zu schützen
- Kindergarten:
 - 1:1 Situationen nur in Räumen, die von außen einsehbar sind, durch eine Glasscheibe oder im Garten
 - Kommt das pädagogische Fachpersonal an seine Grenzen ist es wichtig sich sofort Hilfe zu holen, um dann eventuell die Situation kurz zu verlassen
 - Hilfe beim Toilettengang, wickeln oder wenn das Kind umgezogen werden muss, immer eine Zweite päd. Fachkraft darüber informieren (Wo bin ich, mit wem bin ich und wie lange dauert die Situation)
- Schulkinder:
 - Einzelsituationen sollen vermieden werden
 - Das Schulkind darf sich auch allein in einem Raum sein, wenn der Raum einsehbar ist, z.B.: wenn es gerne noch Hausaufgaben machen möchte, auch wenn die Zeit schon vorbei ist. Das päd. Fachpersonal ist in Hörweite.

7.4.3 Achtung und Schutz der Intimsphäre während Pflegesituationen und anderen Aktivitäten (z. B. beim Plantschen)

- Krippe:
 - während der Bring- und Abholsituation sollte das Wickeln und der Toilettengang der Kinder vermieden werden. Die bringenden Eltern befinden sich, mit ihren Kindern, in diesem Raum, beim Hände waschen (Wickelraum und Waschräum sind in der Krippe ein Raum). Ist dies nicht möglich, die Eltern bitten den Wickelraum zu verlassen.
 - Kurzfristig anwesende Praktikanten/innen und neue Praktikanten/innen begleiten die Kinder nicht zur Toiletten und dürfen diese auch nicht wickeln
 - das Wickeln übernimmt die Bezugserzieherin oder die Person, die sich das Kind ausgesucht hat in einer entspannten, dem Kind angenehmen Situation. Hier ist es wichtig eine 1:1 Betreuung zu bieten

- Wasser plantsch Aktionen im Garten der Krippe (Sommer), müssen durch einen ausreichenden Sichtschutz zur Straße hin gesichert sein. Die Kinder plantschen nicht nackt, eine Badewindel ist verpflichtend. Die Kinder werden in den Gruppen umgezogen.
- Kindergarten:
 - Es wird nur in Badebekleidung, im Sommer, geplantscht. Umgezogen wird sich ausschließlich in der Gruppe, in einen dafür geschaffenen nicht einsehbaren Bereich, oder auf den Toiletten.
 - Am besten wäre ein abgetrennter Dusch- und Wickelbereich, ein Bereich zum Hände waschen und ein Bereich für die Toiletten – für alle Kindergartengruppen. Auch Kindergartenkinder müssen ab- und zu noch gewickelt werden, oder nach einem missglücktem Toilettengang gewaschen und umgezogen werden, dies ist mit unseren Rahmenbedingungen leider nur sehr schwer, ohne Zuschauer, möglich.
- Schulkinder:
 - Für die Schulkinder wären abschließbare und Toiletten mit höheren Abtrennwänden wichtig
 - Schulkinder gehen grundsätzlich allein und selbstständig zur Toilette

7.4.4 Wo gilt das Vier-Augen-Prinzip?

- Krippe:
 - Beim wickeln und Toilettengang
 - In bestimmten Betreuungssituationen, wenn das Kind plötzlich erkrankt und isoliert werden muss (erbrechen, Durchfall)
- Kindergarten:
 - Auf der Toilette oder beim wickeln
 - Plötzliche Erkrankung des Kindes
- Schulkinder:
 - Bei Hausaufgabensituationen – lesen
 - Einzelgesprächen mit dem Kind, wenn gewünscht

Elterngespräche werden bei uns in der Einrichtung immer mit zwei pädagogischen Fachkräften und den Eltern geführt – nicht im vier Augen Prinzip.

7.4.5 klare Regelungen zum Umgang mit Geheimnissen

- Krippe:
 - Auf Veränderungen der Kinder achten, das heißt immer genau beobachten. Alle Veränderungen genau dokumentieren, mit den Kollegen/innen besprechen und gegebenenfalls Eltern ansprechen.
- Kindergarten:
 - „Was ist ein Geheimnis?“, mit den Kindern besprechen. Ich darf ein Geheimnis weitersagen, wenn es mir nicht gut geht mit dem Geheimnis. Es kann mir und anderen nichts geschehen, auch wenn ich das Geheimnis weitererzähle.
 - In der Gruppe, im Kindergarten, haben wir keine Geheimnisse voreinander. Wir sind offen und reden auch offen über alles, das dürfen wir.
- Schulkinder:
 - Das notwendige Vertrauen schaffen, das die Kinder immer die Möglichkeit und den Mut haben mit uns zu sprechen.
 - Spielerisch in Kinderkonferenzen/Gesprächsrunden das Thema aufgreifen. „Was ist ein Geheimnis“ Ein gutes Geheimnis oder ein schlechtes Geheimnis

7.4.6 Festlegung von pädagogischen Handlungen in Konflikt- und Gefahrensituationen

- Krippe:
 - Bestimmte Regelungen werden von den pädagogischen Fachpersonal festgelegt zum Schutz der Kinder z.B.: damit wir beide Hände frei haben, nehmen wir keine Gegenstände mit auf das Spielepodest; wir beißen uns nicht gegenseitig; wir schlagen uns nicht
 - Als pädagogische Fachkraft hole ich mit sofort Hilfe von meinen Kolleginnen, wenn mich eine Situation überfordert und nehme mir gegebenenfalls eine kurze Auszeit
 - Selbstreflexion
- Kindergarten:
 - Im Tür- und Angelgespräch wird der Familie das pädagogische Handeln, einer bestimmten Einzelsituation, erklärt. Wir sind transparent.
 - den Kindern bestimmte pädagogische Handlungen genau erklären, damit die Kinder die Situation nachvollziehen können
 - Jede Gruppe erstellt mit den Kindern bestimmte Regeln und erläutert gemeinsam die Konsequenzen, die bei Nichtbeachtung erfolgen können und warum dies so ist (Gefahr)
 - Sich auch entschuldigen können – pädagogisches Fachpersonal und Kinder
 - Handlungen erklären
 - Vor Spaziergang bestimmte Gefahrensituationen erklären und Regeln im Straßenverkehr einüben und besprechen
- Schulkinder:
 - Bei Konflikten mit den Kindern sprechen und gemeinsam Lösungen finden
 - Gefahrensituationen erklären
 - Die Kinder zum „NEIN“ sagen motivieren
 - Handlungen erklären
 - Sich selbst reflektieren können und Fehler eingestehen und sich entschuldigen

7.4.7 Kinderschutz in den Räumen (z.B. Toilette, Kuschelecke, Nebenräume, Garderobe,...) – Wer hat wann zu welchen Räumen Zutritt?

- für alle Räume einen Belegungsplan schreiben, so weiß jeder wer sich wann in welchem Raum befindet
- alle Räume sollen und sind von außen einsehbar
- 1:1 Situationen sind zu vermeiden
- Toilettengang muss angekündigt werden, Kind darf allein gehen
- Kinder entkleiden sich nicht völlig in der Kuschelecke
- Kinder öffnen nicht selbstständig bzw. allein die Eingangs- bzw. Ausgangstüre oder das Gartentor
- Abgelegene Räume absperren, z.B. unser Turnraum liegt im Keller und wenn er nicht gebraucht wird, ist dieser abgesperrt. So kann keine Außenstehende Person mit einem Kind unbeaufsichtigt in den Keller gehen
- Bei der Bring- und Abholzeit wird die Garderobe „überwacht“, da eine Fluchttüre von innen zu öffnen ist und in das angrenzende Pfarrheim führt und dann nach draußen.
- Alle Nebenräume und Räume in der Krippe sind einsehbar

7.4.8 klare Absprachen über angemessene Kleidung des Personals

- keine transparente Kleidung
- keine freizügige Kleidung z.B. Bauchfrei, Hotpants, die nur notdürftig den Po bedecken, tiefer Ausschnitt, zu kurzer Minirock (der nur kurz über den Po geht)
- keine Kleidung mit gewaltverherrlichen, rechtsradikalen oder sexistischen Aufdrucken
- gepflegtes Erscheinungsbild, saubere Kleidung und keine übelriechende Kleidung z.B.: es geht nicht in Ordnung, wenn die Kleidung nach Rauch stinkt oder übel nach Schweiß oder Parfüm
- wir gehen im Sommer barfuß – wer möchte
- es ist darauf zu achten, dass sich das Erscheinungsbild nicht wöchentlich /täglich ändert mit z.B.: exzentrischen Haarfarben wie pink, neonfarbig oder Haarschnitten, die einer bestimmten Gruppe zuzuordnen ist. Besonders in der Krippe sind schlagartige Typveränderungen zu vermeiden.

7.4.9 klare Regelungen und Transparenz von privaten Kontakten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Kindern und Familien der Einrichtung

- es werden keine Handynummern mit Kindern unserer Einrichtung ausgetauscht
- private Kontakte sollen vermieden werden. Dies ist in unserer Einrichtung oftmals nicht möglich, viele kennen sich von der gemeinsamen Schulzeit, einige Eltern waren schon hier bei einigen pädagogischen Fachkräften im Kindergarten oder man kennt sich privat.
- strikte Trennung von privat und Arbeit
- Schweigepflicht ist einzuhalten
- kein Babysitten bei Familien unserer Einrichtung
- private Veranstaltungen werden außerhalb der Einrichtungen abgehalten

8 Prävention

8.1 Fort- und Weiterbildungen

Jede/r Mitarbeiter/innen haben jährlich die Möglichkeit Fort- und Weiterbildungen zu besuchen und werden dabei vom Träger unterstützt (finanziell / Arbeitszeit).

Die Mitarbeiter/innen nahmen dieses Jahr gemeinsam an der präventiven Schulung der Erzdiözese München und Freising über Kinderschutz teil.

Für die gemeinsame Erarbeitung unseres Kinderschutzkonzeptes, haben wir uns zusätzlich miteinander Zeit genommen in Teamsitzungen, Teamtagen und Teamnachmittagen.

8.2 Qualitativ hochwertigen Ausbildung

Wir achten in der Kinderwelt Sankt Vitus auf eine qualitativ hochwertige Ausbildung unserer Mitarbeiter/innen. Zudem werden die Mitarbeiter/innen ermutigt ihre Ausbildung in diversen Weiterbildungsmaßnahmen (Kinderpflegerin/pädagogischen Fachkraft, Erzieherin/Kindheitspädagogen/in bzw. Kita-Management Leitung) zur erweitern.

8.3 Vertrauensvolle Bildungspartnerschaft zwischen der Kinderwelt Sankt Vitus und den Familien

Durch persönliche Anmeldegespräche, sorgsam geführte Aufnahmegespräche, Schnuppernachmittage, Elternabend für neue Familien, regelmäßig stattfindende Elternabende, ein sehr gutes Eingewöhnungskonzept der Krippe, Einsehbarkeit unserer Konzeption, Elterngespräche, Tür und Angelgespräche und das offenen Büro der Einrichtungsleitung wird das Vertrauen mit den Familien aufgebaut und gestärkt.

8.4 Stärkung der kindlichen Persönlichkeit

Starke Kinder, die ihre Meinung frei äußern dürfen, sich wertgeschätzt fühlen, die über ihre Gefühle und Empfindungen ohne Angst und Scham sprechen können, die mit anderen Kindern gewaltfrei kooperieren, das ist eines unserer Ziele. Wir versuchen dies durch Partizipation im Kinderwelt Alltag und „Erziehung“ auf Augenhöhe.

8.5 Selbstreflexion

Unsere Mitarbeiter/innen hinterfragen ihre Handlungen und reflektieren sich selbst oder nützen das Gruppen- Klein- oder Gesamtteam dafür. Die Einrichtungsleitung wie auch die Trägervertretung stehen den Mitarbeiter/innen immer für ein Gespräch zur Verfügung. Jährlich stattfindende Teamtage oder Supervisionen helfen dabei.

9 Sexualpädagogisches Konzept

9.1 Gesetzliche Grundlagen (Leitungskonferenz vom 12.10.2022 LA Mühldorf)

- UN- Kinderrechtskonvention: (Schutz, Förderung und Beteiligung – Sexualaufklärung und Schutz vor sexueller Gewalt: art. 19, 24 und 34)
- Grundgesetz: Gleichheitsgrundsatz, Elternrechte und Schutzauftrag (Art. 3 und 6)
- Bürgerliches Gesetzbuch: Recht auf Erziehung ohne Gewalt (§1627, 1631, 1666,1697a)
- Strafgesetzbuch: Sexueller Missbrauch als Strafbestand (§176, 176a, 176b)
- Bundeskinderschutzgesetz: Aktiver Kinderschutz (präventiv – Neuerungen und Inhalte sind Bestandteil des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt (§1, 8, 8a, 9, 22, 62, 72a, 79a)

9.2 Kindliche Sexualität

„Kinder sind keine kleinen Erwachsene“. Kinder erkunden und entdecken ihren Körper mit all ihren Sinnen. Sie möchten sich spüren und sich wohlfühlen im Hier und Jetzt. Es geht ihnen nicht um die Erfüllung ihrer Befriedigung, sondern nur um unbefangenes erleben und Wohlbefinden. Sie sind auf der Suche nach Auslösern dieser angenehmen Gefühle. Kindliche Sexualität konzentriert sich nicht ausschließlich auf die Geschlechtsteile, bezieht diese aber schon mit ein. Im Kindergartenalter wird den Kindern immer stärker bewusst, dass sie Mädchen oder Jungen sind und das es da durchaus Unterschiede gibt. Sie sind neugierig auf das andere Geschlecht und setzen sich mit ihrer Geschlechterrolle auseinander. Es kommt zu den sogenannten „Doktorspielen“, hier leben die Kinder ihre Neugierde und ihren Wissendrang aus.

Die kindliche Sexualität entscheidet sich stark von der der Erwachsenen. Erwachsenen möchten ihre Bedürfnisse befriedigen. Kinder entdecken ihren eigenen Körper, die eigene Lust und erforschen ihre Empfindungen. Sexuelle Erfahrungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Wohlbefinden.

Im Laufe der Kindheit und geprägt von gesellschaftlichen Normen, religiösen Überzeugungen, familiäre und kulturelle Glauben und Werte werden die Schamgrenzen und moralische Regeln verinnerlicht.

Kinder lernen so ihre Bedürfnisse und Gefühle kennen. Dieses Wissen über ihren Körper soll sie stärken und ihnen die Kraft geben „NEIN“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden.

Die Kinder benötigen in dieser Zeit sehr feinfühligere Erwachsene, die sie in ihrem Entwicklungsprozess unterstützen.

9.3 Was verstehen wir in der Kinderwelt Sankt Vitus unter Sexualerziehung

Es ist uns wichtig, dass die Kinder in der Wahrnehmung ihrer Gefühle gefördert werden. Sie sollen ihren eigenen Körper kennen und akzeptieren, um so ihre eigenen Gefühle und die Gefühle anderer

zu erkennen und angemessen zu reagieren (Rücksichtnahme, Grenzen erkennen und klarstellen). Bei uns werden die Mädchen und Jungen gleichberechtigt behandelt. Es gibt keine speziellen Spielsachen/Bereiche nur für Mädchen oder nur für Jungen, alle Bereiche sind für beide Geschlechter zugänglich, dennoch werden die Kinder bei der Entwicklung ihrer individuellen Geschlechtsidentität als Mädchen oder Junge unterstützt. Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern werden mit Wertschätzung behandelt. „Weibliches“ und „männliches“ ist in vielfältigen Variationen möglich. Den Kindern wird täglich vermittelt, dass sie „Nein“ sagen können und dürfen und ihre Entscheidung auch akzeptiert werden muss.

Die Kinder werden in einem geschützten Raum umgezogen und gewickelt.

Den Toilettengang erledigen die Kinder allein, benötigen sie Hilfe können sie dies jederzeit einfordern.

Das Kind entscheidet über Nähe und Distanz.

Die Kinder verbringen ihre Zeit in der Kinderwelt Sankt Vitus bekleidet.

Regeln für das „Doktorspiel“ werden gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und sind verbindlich einzuhalten.

Die Bedürfnisse der Kinder werden sensibel wahrgenommen und geschützt. Besonderes Augenmerk liegt auf den nonverbalen Äußerungen der Kinder unter drei Jahren. Im Krippenbereich arbeiten wir mit dem Bezugserziehersystem. Die Kinder haben immer die Möglichkeit sich auszusuchen mit wem sie zum Wickeln gehen. Die Wickelsituation soll als angenehm empfunden werden und findet ausschließlich in einem geschützten Raum statt (beziehungsvolle Pflege).

Bei der „Sauberkeitserziehung“ begleiten wir das Kind, immer in Kooperation mit der Familie. Der Prozess der Sauberkeitsentwicklung wird vom Kind selbst bestimmt. Es wird zu nichts gezwungen. Wir achten auf die Signale und Wünsche der Kinder und akzeptieren diese.

10 Personalauswahl und Entwicklung

10.1 Auswahl

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter ist der Träger in seiner Verantwortung, Mitarbeiter/innen einzustellen denen voller Vertrauen die Kinder der Kinderwelt Sankt Vitus anvertraut werden können. Durch die erste Analyse der Bewerbungsunterlagen werden die Bewerber auf ihre „Tauglichkeit“ geprüft (Zeugnisse, geforderte Abschlüsse)

Die Leitung informiert die Bewerber über die „Regeln“ der Kinderwelt Sankt Vitus, stellt das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex vor. Sie weist darauf hin, dass es notwendig beide und weitere Vereinbarungen zur Prävention zu akzeptieren und dies mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Im gemeinsamen Bewerbungsgespräch kann die persönliche Haltung der Bewerber erfragt werden. Zusätzlich wird der/die Bewerber/in zu einem Probearbeitstag eingeladen, hier kann schon ein erster Eindruck über die Kompetenz und Haltung gewonnen werden.

10.2 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft

Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt sind und Kontakt zu Minderjährigen haben, müssen alle Mitarbeiter/innen, ihrem Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden.

Die Erzdiözese München und Freising verlangt darüber hinaus eine Selbstauskunft. Hier versichern die Mitarbeiter/innen, nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt verurteilt worden zu sein und das derzeit kein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.

10.3 Personalführung

Ein wichtiger Bestandteil für neue Mitarbeiter/innen ist eine gute Einarbeitung. Wir von der Kinderwelt Sankt Vitus werden miteinander eine Mappe für alle neuen Mitarbeiter/innen erstellen. Diese Mappe soll alle „Regeln“ der Kindertagesstätte, eine Skizze unserer Kindertagesstätte, das Kinderschutzkonzept, den Verhaltenskodex, den Beschwerdeweg, sämtliche Interventionspläne, Belegungslisten der verschiedenen gemeinsam genutzten Räumlichkeiten enthalten. Es werden alle Mitarbeiter/innen kurz in ihren Funktionen und alle Kooperationspartner vorgestellt. Dem/r neuen Mitarbeiter/in wird ein freiwilliger „Pate“ zur Seite gestellt, der dem/r neuen Mitarbeiter/in die Einarbeitungszeit erleichtern wird.

Regelmäßig stattfindende Teamsitzungen, Gesprächsrunden, Mitarbeitergespräche und Teamschulungen sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Personalführung.

10.4 Fort- und Weiterbildungen

Jede/r Mitarbeiter/innen haben jährlich die Möglichkeit Fort- und Weiterbildungen zu besuchen und werden dabei vom Träger unterstützt (finanziell / Arbeitszeit).

Die Mitarbeiter/innen nahmen dieses Jahr gemeinsam an der präventiven Schulung der Erzdiözese München und Freising über Kinderschutz teil.

Für die gemeinsame Erarbeitung unseres Kinderschutzkonzeptes, haben wir uns zusätzlich miteinander Zeit genommen in Teamsitzungen, Teamtagen und Teamnachmittagen.

11 Beratungs- und Beschwerdeweg

Es bedarf klarer und transparenter Beschwerdewege, damit Kinder, Familien und Mitarbeiter/innen genau Bescheid wissen, worüber, in welcher Form und bei wem sie sich beschweren können. Kinder brauchen zudem Erwachsene, die sie darin ermutigen und unterstützen ihre anzubringen. Pädagogische Mitarbeiter/innen nehmen somit eine Schlüsselrolle ein. Ihre Haltung gegenüber Kindern und ihr Verhältnis zu Kritik bestimmt maßgeblich, wie offen Beschwerden geäußert werden können. Kinder werden sich nur dann Beschwerden, wenn sie wissen, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen nicht in Ordnung sind und sie gelernt haben, dass ihre Wünsche und Sorgen ernst genommen werden. (aus, Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung“ S. 13)

11.1 Beschwerdemanagement der Kinderwelt Sankt Vitus

Die Grundlage einer guten Zusammenarbeit von Eltern/Erziehungsberechtigten, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kindern ist gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung und Respekt.

Auf dieser Basis möchten wir in unserer Einrichtung eine Atmosphäre schaffen, bei der Beschwerden bzw. positiv formuliert Kritik immer einen berechtigten Platz haben. Konstruktive Kritik ist eine Möglichkeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und positive Veränderungen anzustoßen.

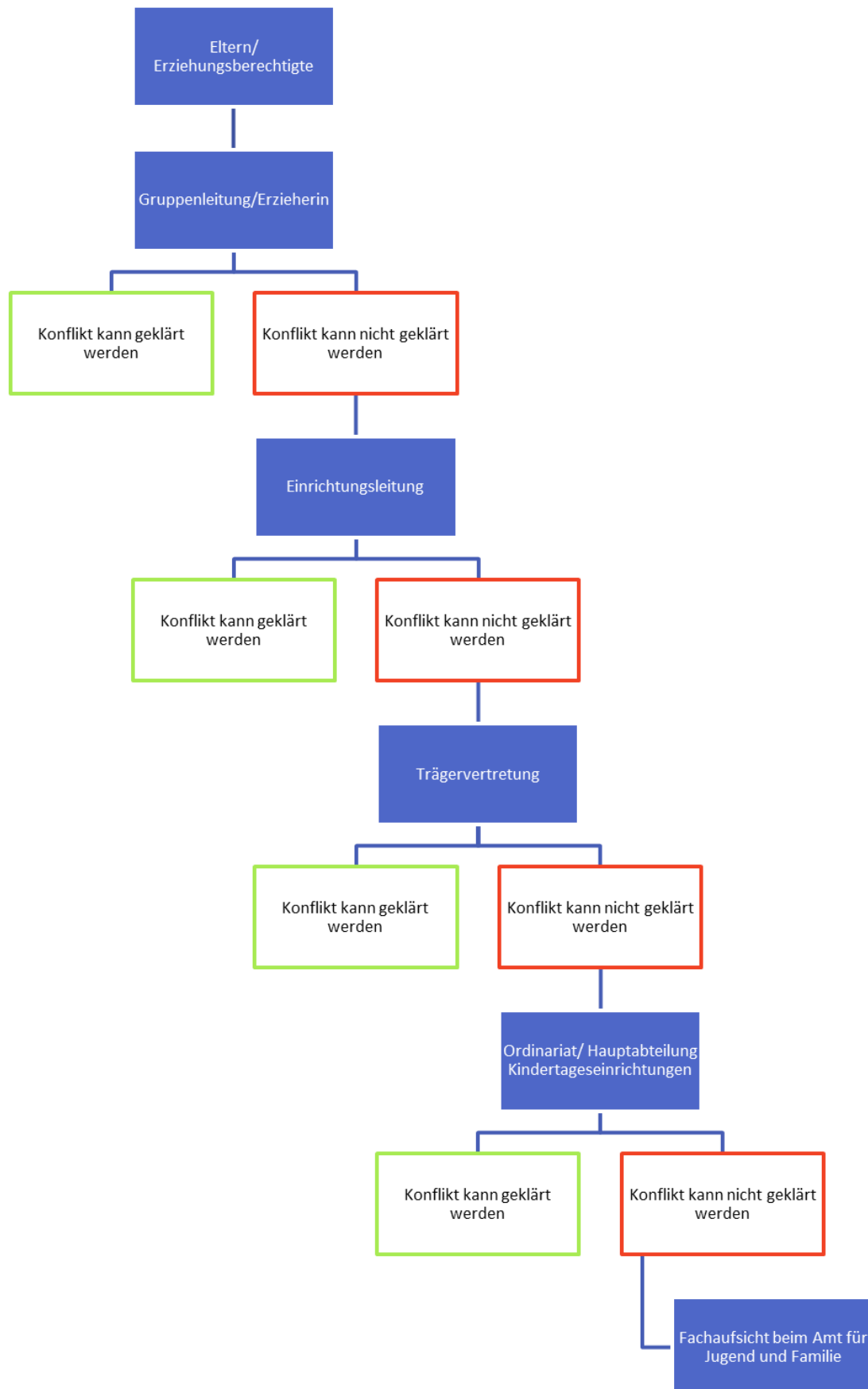
Diese Kritik kann und darf jeder der drei genannten Partner äußern: Eltern/Erziehungsberechtigte, das pädagogische Personal aber vor allem auch die Kinder sollen Möglichkeiten wissen, wie sie Vorschläge oder Unzufriedenheit äußern können.

Daher verständigt sich das pädagogische Personal in Zusammenarbeit mit dem Träger der Kinderwelt Sankt Vitus auf das vorliegende Beschwerdemanagement, welches klare Wege der Kritik, aber auch Formen der Beschwerdeäußerung aufzeigen.

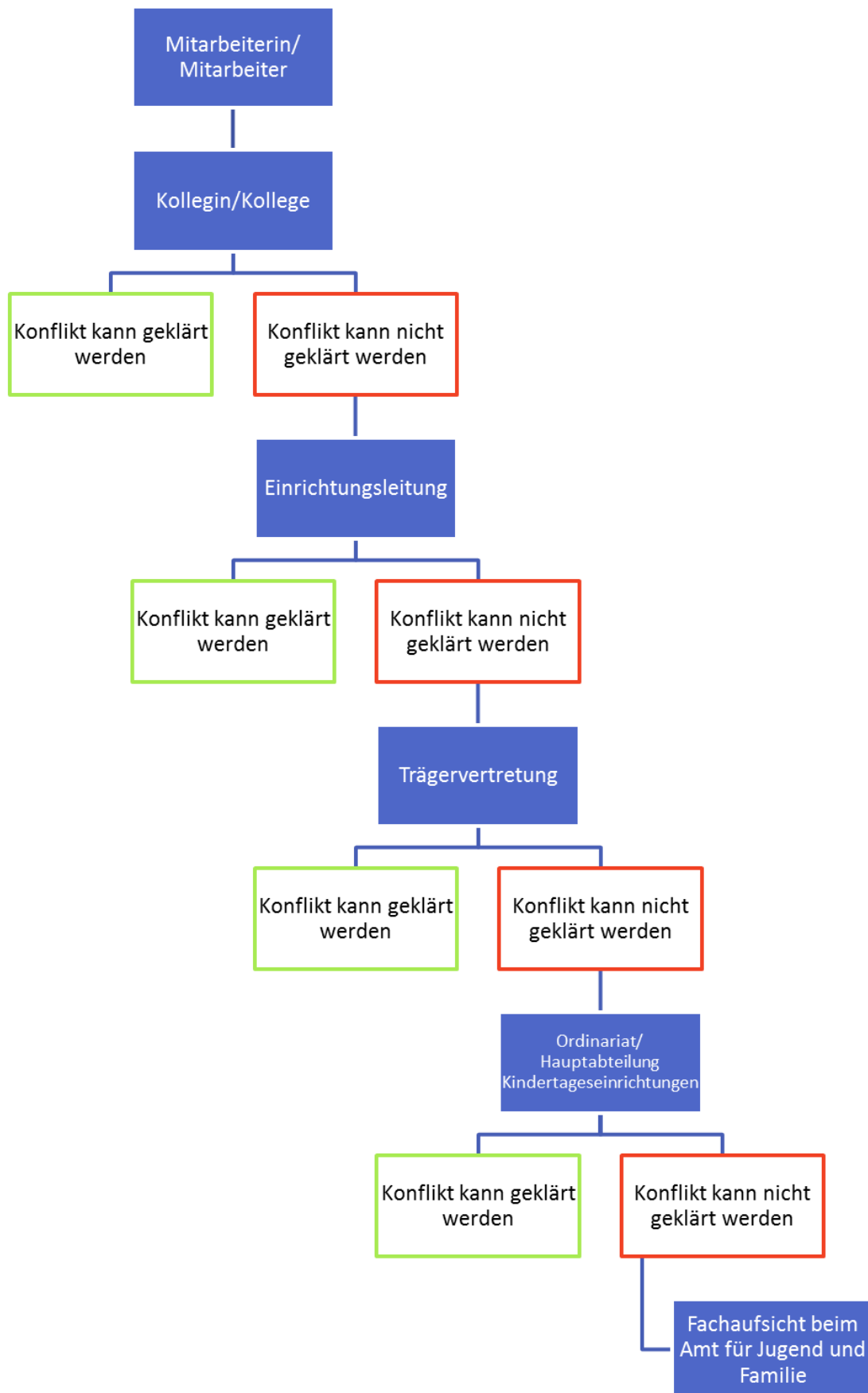
Dieses Konzept baut auf folgenden Grundsätzen auf, welche sich durch das gesamte Beschwerdemanagement ziehen: Verbindlichkeit/Verlässlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit, Information, vielfältige Zugangswege, zeitnahe Umsetzung.

11.2 Beschwerdewege der Kinderwelt Sankt Vitus

11.2.1 Beschwerdeweg für Familien immer mit Einbezug des Elternbeirats



11.2.2 Beschwerdeweg für Mitarbeiter/innen



11.3 Eltern

Eltern/Erziehungsberechtigte sind die Experten ihrer Kinder. Sie vertrauen dem pädagogischen Personal ihr wertvollstes Gut an, ihre Kinder. Daher gilt es immer ein offenes Ohr für Vorschläge, Hinweise oder Kritik zu haben. Diese werden immer ernst genommen und besprochen.

Eltern/Erziehungsberechtigte können ihre Beschwerden, ihre Kritik in folgenden Formen äußern:

Formen der Kritik-Äußerung	
Anonym <ul style="list-style-type: none">•Hinweiszettel an den Einrichtungseingängen•Elternbefragung	Persönlich <ul style="list-style-type: none">•Tür-und Angelgespräch•vereinbarter Gesprächstermin•Telefon/Anruf•Email•Hinweiszettel an den Einrichtungseingängen

Diese Formen der Kritik-Äußerung können sich an die Gruppenleitungen, die Einrichtungsleitung oder auch an die Trägervertretung richten. Gerne können jederzeit zur Beratung oder Unterstützung die Mitglieder des Elternbeirats hinzugezogen werden.

Beschwerdeweg für Eltern:

siehe Beschwerdeweg der Kinderwelt Sankt Vitus (Punkt 11.2), immer mit Einbeziehung, Unterstützung, Begleitung und Beratung durch den Elternbeirat der Kinderwelt Sankt Vitus.

Die jeweiligen Adressaten nochmal konkret mit Kontaktdaten:

Gruppenleitung/Erzieherin Direkt in der Gruppe ansprechen.	Einrichtungsleitung der Kinderwelt Sankt Vitus Claudia Aigner Direkt im Büro (Kiga) oder Telefon 08639/8313 Mail: caigner@kita.ebmuc.de	Trägervertretung der Kirchenstiftung Sankt Vitus Michael Kulhanek Pfarrbüro (Sankt Veit 1a) Telefon 08639/98 540 15 Mail: mikulhanek@ebmuc.de
Erzbischöfliches Ordinariat München/Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen Frau Dr. Rückert Sekretariat: 089/2137-1611	Fachaufsicht im Amt für Jugend und Familie Landratsamt Mühldorf Sekretariat Telefon 08631/699-427 Mail kita@lra-mue.de	

Daher wird mit Beschwerden bzw. Kritik wie folgt umgegangen:

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
- ist die Problematik sofort zu lösen?

- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.
- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Geschäftsleitung/ der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
Daraus folgen ggf. Information an alle Eltern/ Kinder.

Mit einer konstruktiven Kritik geben Eltern/Erziehungsberechtigte der Einrichtung die Möglichkeit:

- verschiedene Wahrnehmungen und Sichtweisen eines Sachverhaltes zu bemerken
- Missverständnisse auszuräumen
- andere Gründe und Sichtweisen aufzuzeigen
- Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten zu verstehen
- Korrekturen vorzunehmen
- Qualität der Arbeit der Einrichtung zu verbessern

Die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte, aber auch der Einrichtungsleitung, der Trägervertretung und der weiteren Instanzen ist es, Beschwerden sachlich entgegenzunehmen, Fachkompetenz zu zeigen, ggf. Fehler einzugestehen und weniger nach Schuldigen als nach Lösungen zu suchen.

11.4 Kinder

Die Kinder stehen im Mittelpunkt aller Prozesse und Tätigkeiten in der Kinderwelt Sankt Vitus. Bereits im Leitbild ist verankert, dass die Kinder im Mittelpunkt stehen. Sie sollen sich zusammen mit ihren Eltern/Erziehungsberechtigten wohlfühlen, Beziehungen aufbauen können und eine lernanregende Umgebung vorfinden. Das beinhaltet auch, dass die Kinder zu kritikfähigen und kritikgebenden Menschen heranwachsen. Auch sie sollen bereits lernen, wie sie ihre Ideen, Anregungen, aber manchmal auch Beschwerden weitergeben können. Sie sollen aber auch lernen Kritik zu empfangen und ihrem Altern entsprechend konstruktiv damit umzugehen.

Neben dem partizipativen Anteil des Beschwerdemanagements haben Kinder auch ein Recht darauf, ihre Beschwerde bzw. Kritik zu äußern. So räumt das Bundeskinderschutzgesetz im achten Sozialgesetzbuch den Kindern ein aktives Beschwerderecht ein. Jedes Kind hat ein Recht darauf seine Beschwerden zu äußern, gehört zu werden und auch einen Anspruch auf entsprechende Beachtung der Beschwerde.

Gerade im Bereich der Prävention ist es wichtig, dass Kinder eine ausgeprägte Wahrnehmung und (Selbst-)Einschätzung für Situationen entwickeln, um sich oder andere vor Gefahren, Gewalteinflüssen oder anderen negativen Einflussfaktoren zu schützen.

Daher gilt es den Kindern immer ein offenes Ohr zu schenken und jede Beschwerde, jede Äußerung der Kinder ernst zu nehmen.

Formen der Kritik-Äußerung:

Formen der Kritik-Äußerung	
Kindergarten/Schulkinderbetreuung <ul style="list-style-type: none"> • Verhalten • direktes Ansprechen des pädagogischen Personals in der Gruppe • Gespräch mit der Bezugserzieherin • Gruppengespräch • Morgenkreis • Kinderkonferenz (gruppenintern od. gruppenübergreifend) 	Krippe <ul style="list-style-type: none"> • Äußerung der Bedürfnisse/Unzufriedenheit durch Verhalten/Laute/Worte • Gespräche mit Bezugserzieherin • Morgenkreis • Kommunikation durch Eltern/Erziehungsberechtigte

Formen von Beschwerden:

Beschwerde ist nicht gleich Beschwerde. Deshalb unterscheidet man hier von zwei Beschwerdeformen, mit unterschiedlichen Zielen. Die Verhinderungsbeschwerde und die Ermöglichungsbeschwerde.

- **Verhinderungsbeschwerde:**

Die Verhinderungsbeschwerde möchte ein unzulässiges oder unerwünschtes Verhalten anderer verhindern. Dabei soll anderen Personen (Kindern, Erwachsenen) deutlich gemacht werden, dass sie eine Grenze überschritten haben. Diese Beschwerde soll ein STOP-Signal setzen. Beispiele dafür können sein, dass Kinder keine Hilfe bei einem Spiel wünschen; nicht möchten, dass ein anderes Kind mitspielt; sich wehren, weil ein anderes Kind ihnen ein Spielzeug wegnimmt; ein anderes Kind ihnen gerade wehtut; ...

- **Ermöglichungsbeschwerde:**

Ermöglichungsbeschwerden hingegen möchten eine positive Veränderung einer Situation herbeiführen, eine Entwicklung anstoßen.

Dabei kann es um das Verhalten anderer Kinder oder auch von Erwachsenen gehen, die Rahmenbedingungen in der Kita, wie Spielmaterial, Raumgestaltung, Regeln, usw.

Mit diesen Beschwerden möchten die Kinder eine Unzufriedenheit ausdrücken und eine positive Veränderung herbeiführen.

11.5 Personal

Das pädagogische Personal ist die dritte Personengruppe in der Kindertagesstätte. Sie verbringen neben den Kindern sehr viel Zeit in der Einrichtung und sind in engem Kontakt mit Kindern, Kolleginnen und Kollegen, Kooperationspartnern und den Eltern/Erziehungsberechtigten. Aber auch das pädagogische Personal ist nicht nur Beschwerdeempfänger, sondern auch Beschwerdegeber. Um sich wohl und sicher zu fühlen, brauchen sie die Möglichkeit sich gegenseitig austauschen, Feedback geben und eben auch Beschwerden, Vorschläge und Hinweise weitergeben zu können.

Für ein wertschätzendes und freundliches Klima braucht es eine Kultur der Offenheit untereinander bis hin zur Führungsebene. Neben der offenen Kommunikation muss aber auch jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter die Möglichkeit haben, Kritik in anonymen Form weitergeben zu können, bzw. auch

im Vieraugen-Gespräch. Daher braucht ein Beschwerdemanagement für das Personal vielfältige Zugänge zur Kritikäußerung.

Formen der Kritikäußerungen:

Formen der Kritik-Äußerung

<p>Anonym</p> <ul style="list-style-type: none"> •Hinweiszettel in das Fach der Leitung •Mitarbeiterbefragung 	<p>Persönlich</p> <ul style="list-style-type: none"> •Tür-und Angelgespräch •Team-Besprechungen •Kollegialer Austausch •vereinbarter Gesprächstermin mit Leitung/Träger •Telefon/Anruf •Email
--	--

Die jeweiligen Adressdaten nochmal konkret mit Kontaktdaten:

<p>Kollegin/Kollege</p> <p>Direkt in der Situation oder einem Vier-Augen-Gespräch ansprechen</p>	<p>Einrichtungsleitung der Kinderwelt Sankt Vitus</p> <p>Claudia Aigner Direkt im Büro (Kiga) oder Telefon 08639/8313 Mail: caigner@kita.ebmuc.de</p>	<p>Trägervertretung der Kirchenstiftung Sankt Vitus</p> <p>Michael Kulhanek Pfarrbüro (Sankt Veit 1a) Telefon 08639/98 540 15 Mail: mikulhanek@ebmuc.de</p>
<p>Erzbischöfliches Ordinariat München/Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen</p> <p>Frau Dr. Rückert Sekretariat: 089/2137-1611</p>	<p>Fachaufsicht im Amt für Jugend und Familie</p> <p>Landratsamt Mühldorf Sekretariat Telefon 08631/699-427 Mail kita@lra-mue.de</p>	

Daher wird mit Beschwerden bzw. Kritik wie folgt umgegangen:

Beschwerdeeingang:

- Handelt es sich um eine Beschwerde?
- Es folgt die Aufnahme in das Beschwerdeprotokoll.
- Ist die Problematik sofort zu lösen?
- Ist die Beschwerde selbst zu bearbeiten oder muss sie an die zuständige Stelle weitergeleitet werden

Beschwerdebearbeitung:

- Es gibt eine Rückmeldung möglichst mit Bearbeitungsfrist an den Beschwerdeführenden.
- Die Bearbeitung der Beschwerde wird auf dem Formular dokumentiert.

- Eine Lösung wird erarbeitet.
- Bei Bedarf wird fachliche/ kollegiale Beratung eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Geschäftsleitung/ der Träger eingebunden.
- Falls erforderlich wird die Beschwerde an die zuständige Stelle weiter geleitet.

Abschluss:

- Der Beschwerdeführende wird über die Lösung/ den Sachstand informiert.
- Die Dokumentation auf dem Formular wird unterschrieben abgeschlossen.
- Die Dokumentation wird archiviert.
- Die Beschwerde/die Lösung/die Konsequenzen werden bei Relevanz im Team abschließend bekannt gegeben.
- Daraus folgen ggf. Veränderungen/ Korrekturen in der Einrichtung.
- Daraus folgen ggf. Information an alle Eltern/ Kinder.

12 Interventionsplan – Verfahren bei Verdacht auf Grenzüberschreitungen in der Kinderwelt Sankt Vitus

Ein Interventionsplan stellt die Handlungsfähigkeit in akuten Situationen sicher. Durch das genaue Festlegen von Abläufen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie oder dem Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch durch eine/n Mitarbeiter/in der Einrichtung wird die Handlungssicherheit gestärkt und ein zielorientiertes Handeln möglich (aus Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung S. 14)

12.1 Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt

- Wir bewahren Ruhe
- Wir hören dem Kind zu und schenken seinen Schilderungen glauben
- Wir ergreifen zweifelsfrei Partei für das Kind
- Wir stellen dem Kind keine Suggestivfragen
- Wir machen keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen
- Wir machen keine Angebote, die wir nicht einhalten können



Wir versichern dem Kind, dass wir das Gespräch vertraulich behandeln. Wir werden uns aber selbst Hilfe und Rat holen müssen.



Der Gesprächsverlauf wird zeitnah dokumentiert. Die Äußerungen des Kindes werden im genauen Wortlaut des Kindes weitergegeben.
Eigene Bemerkungen und Einschätzungen werden ganz klar von den Fakten getrennt.



Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Vater, Mutter oder anderen Personenberechtigten



Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in oder anderen Personen, die in der Einrichtung tätig sind.



Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.



Das Verfahren nach Interventionsplan „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch eine/n Mitarbeiter/in“ wird eingeleitet

12.2 Wir beobachten etwas, uns wird etwas über Dritte erzählt und wir vermuten (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter/innen

- Wir bewahren Ruhe und überstürzen nichts, nehmen aber unsere eigenen Wahrnehmungen ernst
- Wir beobachten das Verhalten des betroffenen Kindes und stellen keine eigenen Ermittlungen an
- Wir konfrontieren die/den vermeintliche/en Täter/in nicht direkt und führen keine eigenen Befragungen durch
- **Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handeln wir sofort**



Leitung und stellvertretende Leitung werden informiert



Betrifft es die Leitung oder wird nicht aktiv, sofort den Träger informieren



Leitung/stellv. Leitung informieren in Gegenwart der meldenden Person dem Träger und die unabhängigen Ansprechpersonen



Träger informiert in Gegenwart der meldenden Person die unabhängigen Ansprechpersonen

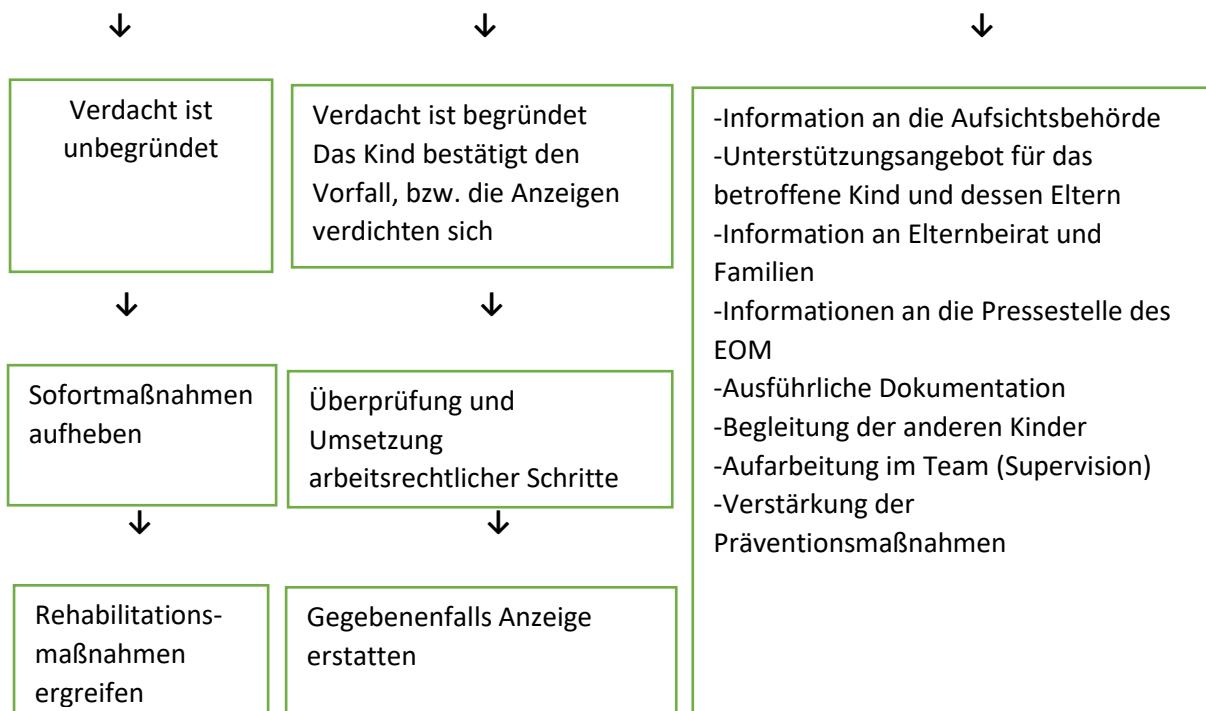
Unabhängige Ansprechpersonen werden direkt kontaktiert, wenn Leitung oder Träger nichts unternehmen diesbezüglich.

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen und in Abstimmung mit diesen“.

Unverzögliche Klärung des Verdachts

Weitere Maßnahmen und Interventionen





12.3 Wir beobachten etwas, uns wird etwas über Dritte erzählt und wir vermuten (sexualisierte) Gewalt durch eine Person außerhalb der Kinderwelt Sankt Vitus

- Wir bewahren Ruhe und überstürzen nichts, nehmen aber unsere eigene Wahrnehmung ernst
- Wir beobachten das Verhalten des betroffenen Kindes
- Wir konfrontieren die/den mutmaßlichen Täter/in nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch
- Wir stellen keine eigenen Ermittlungen an und stellen dem Kind keine Suggestivfragen



Wir dokumentieren zeitnah unsere Beobachtungen und beschreiben die Äußerungen des Kindes im genauen Wortlaut. Eigene Bewertungen / Einschätzungen trennen wir klar von den Fakten.



Wir besprechen uns mit Kollegen/innen unseres Vertrauens und fragen, ob sie meine Wahrnehmung teilt. „Ungute“ Gefühle werden zur Sprache gebracht und wir legen gemeinsam den nächsten Handlungsschritt fest.
Wir besprechen meine Beobachtungen im Team und informieren die Leitung. Wir holen fachliche Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF) ein. Gegebenenfalls bringen wir den Fall bei einer Supervision ein.



Verdichtet sich der Verdacht, wird weiter nach §8a SGB VIII verfahren

13 Qualitätsmanagement

Es ist uns sehr wichtig unser Kinderschutzkonzept immer wieder neu zu überprüfen. Wir möchten dies in der Kinderwelt Sankt Vitus jährlich, an einem extra dafür bereit gestellten Teamtag, erledigen. Wichtig ist uns auch das neue Mitarbeiter das Kinderschutzkonzept kennen und unterschreiben und eventuelle Ergänzungen, die für sie wichtig sind, mit in die Teamsitzungen zur Diskussion bringen.

14 Nachhaltige Aufarbeitung

Nachhaltige Aufarbeitung bedeutet langfristig und zukunftsorientiert zu arbeiten. Eine offene Kommunikation mit den Kindern, Familien und Mitarbeiter/innen gehört ebenso dazu wie die Transparenz unserer Arbeit. Sich Hilfe zu holen egal ob es sich um einen bestätigten oder nicht bestätigten fall von (sexualisierter) Gewalt/Missbrauch handelt ist der erste wichtige Schritt, der getan werden muss. Hilfe für das betroffene Kind/Familie und für die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte. Für die Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte ist eine Supervision zu empfehlen, um gemeinsam Sicherheitslücken zu schließen und zukünftige Übergriffe vermieden werden können. Kommt ein von sexuellen Missbrauch betroffenes Kind zurück in die Einrichtung, wird empfohlen Frau Christine Stermoljan (Präventionsbeauftragte) zu kontaktieren.

Christine Stermoljan
Diplom Sozialpädagogin
Kinder- und Jugendpsychotherapeutin/Verhaltenstherapie
Tel.: 0170/ 2 24 56 02
E-Mail: CStermoljan@eomuc.de

15 Abschluss

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz durch Gefährdung und Gewalt. Wir pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtung tragen eine große Verantwortung für die Kinder, die unsere Einrichtung besuchen.

Astrid Lindgren, die bekannte schwedische Kinderbuchautorin, äußerte anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels 1978 ihre Meinung zu diesem Thema anhand einer Geschichte:

„Ich möchte erzählen was mir einmal eine alte Dame berichtet hat. Sie war eine junge Mutter zu der Zeit, als man noch an den Bibelspruch glaubte, dieses >wer die Rute schont, verdirbt den Knaben>. Im Grunde ihres Herzens glaubte sie wohl gar nicht daran, aber eines Tages hatte ihr Sohn etwas getan, wofür er ihrer Meinung nach eine Tracht Prügel verdient hatte, die erste in seinem Leben. Sie trug ihm auf, in den Garten zu gehen und selber nach einem Stock zu suchen, den er ihr dann bringen sollte. Der kleine Junge ging und blieb lange fort. Schließlich kam er weinend zurück und sagte: „Ich habe keinen Stock finden können, aber hier hast du einen Stein, den kannst du ja nach mir werfen“. Da aber fing auch die Mutter an zu weinen, denn plötzlich sah sie alles mit den Augen des Kindes. Das Kind musste gedacht haben:>meine Mutter will mir wirklich weh tun und das kann sie ja auch mit einem Stein.> Sie nahm ihren kleinen Sohn in die Arme, und beide weinten eine Weile gemeinsam. Dann legte sie den Stein auf ein Board in der Küche und dort blieb er liegen als ständige Mahnung an das Versprechen, das sie sich in dieser Stunde selber gegeben hatte : >NIEMALS GEWALT!> (Lindgren 1978, S. 8)

16 Quellenverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. 2021

Erzdiözese München und Freising: Miteinander achtsam leben. 2016

Erzdiözese München und Freising: Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung. 2020

Erzdiözese München und Freising - Intranet: Muster-Interventionspläne. Abgerufen am 10.11.2022

Landratsamt Mühldorf a. Inn. Amt für Jugend und Familie: Präsentation der Kita-Leitungskonferenz vom 12.10.2022

Maywald Jörg: Kindeswohl in der Kita. 2021. HerderVerlag